



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen

Teil A

- Grundlagen der Planung, Bewertung und Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen



Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen

Bearbeitung:

Monika Sommer	BfG/Ref. U1/Koordination
Helga Buchholz	GDWS ASt Mitte
Mailin Eberle	BfG/Ref. U1
Karl Hahnel	WSA Freiburg
Michael Hielscher	GDWS ASt Nordwest
Gerd Karreis	WNA Aschaffenburg
Jens Knuth	WSA Brandenburg
Elke Kühne	WSA Dresden
Regina Kurth	WSA Bremerhaven
Helga Panknin	GDWS ASt Nord
Dietmar Pribil	WSA Duisburg-Rhein
Barbara Schäfer	BMVI/WS 15
Kai Schäfer	BMVI/WS 14
Petra Schneider	GDWS ASt Südwest
Nikolas Uffmann	BfG/Ref. U1
Detlef Wahl	BfG/Ref. U3
Ute Westrup	WSA Minden

Technische Bearbeitung:

Claudia Chuadry	BfG/Ref. U1
Isabella Hauschopp	BfG/Ref. U1
Björn Hoppe	BfG/Ref. U3

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Postfach 20 02 53

56002 Koblenz

www.bafg.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

www.bmvi.de

Bonn, März 2015

Der Leitfaden darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
Anlass und Zielsetzung	4
Anwendungsbereich und Adressaten.....	4
Abgrenzung/Anknüpfung zu weiteren Arbeitshilfen	5
Teil A Grundlagen der Planung, Bewertung und	
Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen	6
A 1 Leitlinien für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen.....	7
A 2 Planung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung	
von Umweltbelangen	7
A 2.1 Verkehrliche Unterhaltung	7
A 2.2 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung	9
A 2.3 Bewertung der Umweltbelange bei der Planung von	
Unterhaltungsmaßnahmen.....	10
A 2.3.1 Wasserrahmenrichtlinie	12
A 2.3.2 Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	13
A 2.3.3 Eingriffsregelung	14
A 2.3.4 Besonderer Artenschutz.....	16
A 2.3.5 Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.....	18
A 2.3.6 Natura 2000	20
A 3 Abstimmungsverfahren	22
A 3.1 Aufgabe des Abstimmungsverfahrens, Zuständigkeiten und Fristen.....	22
A 3.2 Abgestufte Vorgehensweise nach Umfang der Unterhaltungsmaßnahme und	
Betroffenheit von Umweltbelangen	23
A 3.3 Abstimmungsunterlagen.....	24
A 3.4 Abstimmungstermine	24
A 3.5 Ergebnis und Dokumentation der Abstimmung.....	25
A 4 Ausgewählte Instrumente der Unterhaltungsplanung	26
A 4.1 Unterhaltungsplan	26
A 4.2 Rahmenplan Unterhaltung.....	28
A 4.3 Gehölzumbaukonzepte	28
A 5 Datengrundlagen	29
Teil B Rechtliche Grundlagen.....	31
B 1 Verkehrliche, hoheitliche Unterhaltung	32
B 1.1 Bundeswasserstraßen nach WaStrG.....	32
B 1.2 Abgrenzung zum Ausbau	34
B 1.3 Beteiligung von Landesbehörden.....	35
B 1.3.1 Einvernehmen	35

B 1.3.2	Benehmen	35
B 1.4	Unterbringung von Baggergut.....	36
B 1.4.1	Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch die WSV	36
B 1.4.2	Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch Dritte	37
B 1.4.3	Sonderstatus der Bundeswasserstraße Elbe in Hamburg	38
B 1.4.4	Unterbringung in Gewässern außerhalb von Bundeswasserstraßen durch die WSV	38
B 1.4.5	Unmittelbare Verwendung an Land.....	38
B 1.4.6	Verwertung und Beseitigung an Land	39
B 1.4.7	Internationale Abkommen	41
B 2	Pflichten aus der Eigentümerstellung des Bundes	42
B 2.1	Wasserwirtschaftliche Unterhaltung	42
B 2.1.1	Grenzen.....	43
B 2.1.2	Inhalt.....	43
B 2.1.3	Räumliche Reichweite	45
B 2.1.4	Gewässerrandstreifen.....	46
B 3	An- und Hinterliegerpflichten.....	47
B 4	Wasserrahmenrichtlinie	48
B 5	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie	49
B 6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	50
B 7	Artenschutz	52
B 7.1	Allgemeiner Artenschutz.....	52
B 7.2	Besonderer Artenschutz	53
B 7.3	Nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten.....	55
B 8	Gebietsschutz	56
B 8.1	Gesetzlich geschützte Biotope	56
B 8.2	Nationale Schutzgebiete.....	57
B 8.3	Natura 2000.....	58
B 9	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	60
B 10	Umweltschadensgesetz	60
Teil C	Biotopbezogene Unterhaltungsanweisungen und Empfehlungen	61
C 1	Allgemeine Hinweise	62
C 2	Anlagen und Wasserbauwerke	64
C 2.1	Bauwerke (z. B. Schleusen, Betriebsgebäude, Masten).....	64
C 2.2	Fischaufstiegsanlagen.....	65
C 2.3	Buhnen, Leitwerke	66
C 2.4	Ufersicherungen	67
C 2.5	Dämme, Deiche, Dichtungstrecken, Dammseitengräben	69
C 2.6	Verkehrs- und Betriebsflächen.....	70
C 2.7	Schilder und Zeichen.....	71
C 3	Vegetationsbestände.....	72

C 3.1	Wasserpflanzen	72
C 3.2	Röhrichte	74
C 3.3	Gehölze.....	75
C 3.4	Hochstauden	77
C 3.5	Grünland (Weidenutzung).....	79
C 3.6	Feucht- und Nasswiesen.....	80
C 3.8	Salzwiesen.....	83
C 3.9	Vegetationsfreie Flächen (Kies, Sand, Schlamm etc.)	84
C 3.10	Invasive Neophyten.....	85
C 4	Gewässerstrukturen	87
C 4.1	Fahrrinne	87
C 4.3	Altarme, Nebenrinnen, Nebengewässermündungen u. ä.	89
C 4.4	Flachwasserzonen (inkl. Bühnenfelder).....	90
C 4.5	Inseln, Bänke	92
C 4.6	Steilufer	93
C 4.7	Totholz	94
C 4.8	Wattflächen inkl. nichtschiffbarer Priele	95
C 4.9	Sublitorale Biotope der Nord- und Ostsee	96
	Anhang.....	97
	Verzeichnisse.....	98
	Abkürzungen	99
	Geoinformationsdienste der Bundesländer.....	101
	Literatur	102
	Anlage Checkliste/Arbeitshilfe Dokumentation.....	105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Besonders zu berücksichtigende Umweltbelange und dazugehörige spezifische Fachplanungen.....	11
Abbildung 2: Prüfschema WRRL	13
Abbildung 3: Prüfschema Eingriffsregelung.....	15
Abbildung 4: Prüfschema Besonderer Artenschutz	18
Abbildung 5: Prüfschema gesetzlich geschützte Biotope	20
Abbildung 6: Prüfschema Natura 2000.....	22
Abbildung 7: Darstellung der wasserwirtschaftlich zu unterhaltenden Flächen.....	46

Teil A

Grundlagen der Planung, Bewertung und Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen

A 1 Leitlinien für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen

Angesichts der politischen und gesellschaftlichen Anforderungen ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Neubewertung der bewährten Unterhaltungsstrategien erforderlich. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die folgenden Leitlinien für die ökologische Unterhaltung der Bundeswasserstraßen entwickelt, die den dabei auszufüllenden Handlungsrahmen bilden:

- > Ziel ist die nachhaltige Nutzung der Wasserstraßen durch den Menschen. Die schiffahrtliche Nutzung der Gewässer ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Gleichzeitig soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert werden.
- > Die Verantwortung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für ökologische und wasserwirtschaftliche Belange an Bundeswasserstraßen geht über eine bloße Berücksichtigung bei der Erfüllung ihrer verkehrlichen Aufgaben hinaus und umfasst auch aktive Beiträge zur Erreichung ökologischer Zielstellungen.
- > Die frühzeitige Einbeziehung ökologischer Belange in die verkehrlichen Projektziele erzielt einen Zugewinn an Ökologie bei Stärkung der verkehrlichen Funktionen. Anforderungen an die schiffahrtliche Nutzung der Flüsse werden mit den ökologischen Anforderungen so stärker als bisher verzahnt.
- > Alle verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und ökologischen Belange sowie weitere relevante Aspekte an Wasserstraßen werden in Abstimmung mit den Ländern in die Entscheidung des Bundes einbezogen.
- > Maßnahmen an Wasserstraßen können mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln und den wissenschaftlichen Erkenntnissen die Gewässerökologie verbessern, ohne die Nutzung der Gewässer als Schifffahrtsstraße zu beeinträchtigen.
- > Unterhaltungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten, insbesondere in Natura-2000-Gebieten berücksichtigen in verstärktem Maße die naturschutzfachlichen und ökologischen Anforderungen.
- > Zur Renaturierung von Bundeswasserstraßen tragen neben verkehrlichen Rückbaumaßnahmen und den bereits jetzt in der Zuständigkeit der WSV liegenden Maßnahmen zur Ökologischen Durchgängigkeit auch wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie das Unterlassen von Maßnahmen („beobachtende Unterhaltung“) bei.
- > Die Verbesserung der strukturellen Bedingungen an Gewässern durch Unterhaltungsmaßnahmen der WSV kann die Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie, Natura 2000 und der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt unterstützen.

A 2 Planung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Umweltbelangen

A 2.1 Verkehrliche Unterhaltung

Die verkehrliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist eine hoheitliche Aufgabe der WSV, d. h. sie führt sie in eigener Zuständigkeit ohne Genehmigungen oder Erlaubnisse von Dritten durch. Die Unterhaltung dient der (dauerhaften) Sicherung des in der Regel planfestgestellten Zustands der jeweiligen Wasserstraße, mit dem die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet werden.

Die rechtssichere Durchführung der Unterhaltung erfordert eine sorgfältige Planung unter Einbeziehung der Umweltbelange, insbesondere die Bewertung möglicher Auswirkungen sowie die Abstimmung mit Landesbehörden (Benehmens- bzw. Einvernehmensherstellung). Die Abwägung und Entscheidung bei allen Unterhaltungsmaßnahmen mit Verkehrsbezug, d. h. hoheitlichen Maßnahmen, erfolgt durch die WSV – in der Regel zunächst durch das zuständige WSA – in eigener Zuständigkeit.

Neben dem hier vorliegenden Leitfaden sind insbesondere die Anforderungen aus folgenden weiteren Arbeitshilfen der WSV zu beachten:

- > HABAB (2000), GÜBAK (2009)
- > Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2013)
- > Verwaltungsvorschriften des bautechnischen Bereichs bzgl. Minderung von Lärm und Emissionen, dem Umgang mit speziellen Stoffen u. a.

Unterhaltungsmaßnahmen müssen die maßgebenden Bewirtschaftungsziele für die Flussgebietseinheiten berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 WaStrG). Für die Seewasserstraßen außerhalb der Basislinie¹ + 1 sm gilt die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), für welche derzeit noch keine Maßnahmenplanungen vorliegen (vgl. Kapitel A 2.3.2).

Sehr hilfreich bei der Planung und Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen insbes. in sensiblen Bereichen können Unterhaltungspläne u. ä. Planwerke (vgl. Kapitel A 4) sowie Sedimentmanagementkonzepte sein.

Neben den Umweltbelangen sind weitere rechtliche Vorgaben bei der Planung der Unterhaltung mit einzubeziehen, auf die im vorliegenden Leitfaden nicht näher eingegangen wird. Hierzu wird auf § 8 Bundeswasserstraßengesetz verwiesen, der in Teil B abgedruckt ist.

¹ Nach Art. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) ist die normale Basislinie die Niedrigwasserlinie entlang der Küste, wie sie in den vom jeweiligen Küstenstaat amtlich anerkannten Seekarten großen Maßstabs eingetragen ist. An Küsten mit tiefen Einbuchtungen und Einschnitten oder mit vorgelagerten Inselketten in unmittelbarer Nähe zur Küste, kann die Basislinie nach Art. 7 SRÜ nach der Methode der geraden Basislinie bestimmt werden. Hierbei werden geeignete Punkte durch gerade Linienzüge miteinander verbunden. Der Verlauf der geraden Basislinie darf nicht erheblich von der allgemeinen Richtung der Küste abweichen.

A 2.2 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung ist eine sich aus dem Eigentum ergebende Verpflichtung, die die Aufgabenstellung der WSV erweitert.

Der Bund ist hierzu wie jeder andere Eigentümer verpflichtet, soweit das Landesrecht keinen anderen Träger der Unterhaltungspflicht bestimmt. Es handelt sich also – im Gegensatz zur verkehrsbezogenen Unterhaltung – nicht um eine hoheitliche Aufgabe (vgl. auch Kapitel B 2.1 und BMVBS 2010b).

Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden zu planen und umzusetzen. Für die Praxis relevant ist insbesondere, dass die wasserwirtschaftliche Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auszurichten ist (vgl. folgendes Unterkapitel zur Wasserrahmenrichtlinie).

Grundsätze zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sind im Rahmenkonzept Unterhaltung (BMVBS 2010b) festgeschrieben. Der rechtliche Rahmen ist in Kapitel B 2.1 dieses Leitfadens dargestellt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass als Kernelement der Unterhaltungsplanung Maßnahmen so durchzuführen sind, dass sie sowohl verkehrlichen als auch wasserwirtschaftlichen Zielen dienen. Werden in einer Maßnahme beide Zielsetzungen verbunden, so ist die Maßnahme insgesamt als hoheitliche Aufgabe zu betrachten. Sollte es dann bei der Umsetzung zu Zielkonflikten kommen, ist den hoheitlichen, d. h. verkehrlichen Unterhaltungsverpflichtungen gegenüber den wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsverpflichtungen vorrangig nachzukommen. Sofern es sich im Einzelfall um Maßnahmen ohne Verkehrsbezug handelt, sind ggf. landesrechtliche Genehmigungen (z. B. Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen durch Naturschutzbehörden) erforderlich (vgl. Kapitel B 2.1 und BMVBS 2010b).

Nach WHG umfasst die wasserwirtschaftliche Unterhaltung die „Pflege und Entwicklung“ eines Gewässers (vgl. auch Kapitel B 2.1). Im WHG sind einige konkretere Punkte aufgeführt, was dies beinhaltet, u. a. beispielsweise die „Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation“ (weitere Punkte siehe Gesetzestext in Kapitel B.2.1).

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sollte in der Regel:

- > bei jeder größeren verkehrsbezogenen Unterhaltungsmaßnahme (ggf. auch für häufige Maßnahmenentypen) geprüft werden, ob eine Variante oder Alternative denkbar ist, mit der zugleich Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung (besser) erreicht werden können (dies kann z. B. auch durch eine entsprechende Nachfrage bei Landesbehörden erfolgen),
- > geprüft werden, ob konkrete Maßnahmenplanungen mit Bezug zur WRRL, welche von Landesbehörden oder Dritten an die WSV herangetragen werden, im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung umgesetzt werden können,
- > regelmäßig – z. B. im Rahmen der jährlichen Abstimmungstermine – der Planungsstand zu konkreteren WRRL-Maßnahmenplanungen/weiterführenden Unterlagen bei den Landesbehörden abgefragt werden, um eine ggf. erforderliche Beteiligung an den Planungen und eine spätere reibungslose Einvernehmenserteilung hierzu zu ermöglichen.

Ein Beispiel für Unterhaltungsmaßnahmen, die den verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Interessen gleichermaßen dienen, sind Maßnahmen zur Eindämmung einer fortschreitenden Sohlerosion.

Weitere Beispiele wasserwirtschaftlicher Unterhaltung gemäß BMVBS (2010b), die auch z. T. in Teil C behandelt werden, sind nachfolgend aufgeführt. Die Verwirklichung dieser Beispiele steht unter dem Vorbehalt einer tatsächlichen und rechtlichen Einzelfallprüfung:

- > Gezielter Erhalt von Kolken
- > Verwendung von Baggergut zur Herstellung von Strukturvielfalt, z. B. Kiesbänke
- > Partielle Räumung von Verlandungen in Bühnenfeldern zur Sohlstrukturierung (zu Bühnenfeldern siehe spezieller Abschnitt in Kapitel 6.4.4)

- > Gezielter Erhalt von Kies-, Sand- und Schotterflächen sowie Inseln
- > Anlage von Regelungsbauwerken (Buhnen oder Parallelwerke) zum Schutz von Flachwasserzonen oder zur Stabilisierung gefährdeter Uferbereiche
- > Modifikation von Buhnen- oder Parallelwerkformen zur ökologischen Optimierung bei Instandsetzungen
- > Modifikation von technischem Uferverbau durch alternative, ökologisch günstigere Bauweisen
- > Einseitige oder wechselseitige Mahd oder Schneisenkrautung
- > Erhalt und Förderung der standortheimischen Ufervegetation durch Zulassen natürlicher Vegetationsentwicklung
- > Erhalt und Sicherung von Totholz
- > Erhalt von Uferabbrüchen
- > Erhalt der Anbindung von Altarmen, Nebenrinnen und Verzweigungen

Für Maßnahmen, die der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung zugeordnet werden können, bestehen sowohl räumlich als auch inhaltlich deutliche Grenzen. Diese sind in Kapitel B 2.1 im Einzelnen erläutert.

A 2.3 Bewertung der Umweltbelange bei der Planung von Unterhaltungsmaßnahmen

Zur erforderlichen Häufigkeit und Intensität der Betrachtung und Bewertung von Umweltbelangen im Rahmen der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung gibt es keine allgemeingültigen Vorgaben. Der zu betreibende Aufwand ist grundsätzlich höher, je umfangreicher die erwarteten Auswirkungen geplanter Unterhaltungsmaßnahmen und je sensibler die möglicherweise betroffenen Bereiche sind. Prüfung und Bewertung der Umweltbelange sind eng mit dem Abstimmungsprozess verbunden (vgl. abgestufte Vorgehensweise nach Kapitel A 3.2). Sofern mögliche Auswirkungen der Unterhaltung bei der Prüfung von Umweltbelangen in einem Planfeststellungsverfahren bereits betrachtet wurden, ist hinsichtlich dieser Belange nur dann eine Betrachtung erforderlich, wenn sich entweder bei der Unterhaltung oder den zu berücksichtigenden Belangen (z.B. neu eingewanderte geschützte Arten) relevante Änderungen ergeben haben.

Eine Übersicht der zu berücksichtigenden ökologischen und naturschutzfachlichen Aspekte sowie zu entsprechenden spezifischen Fachplanungen Dritter zeigt die folgende Abbildung 1. Mittelfristig werden auch die Überlegungen zur Renaturierung von Fließgewässern und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie eine spezielle Betrachtung erfordern. Als Anlage ist eine Checkliste zur Berücksichtigung der genannten Umweltbelange sowie ggf. zur Dokumentation der geleisteten Arbeitsschritte beigefügt.

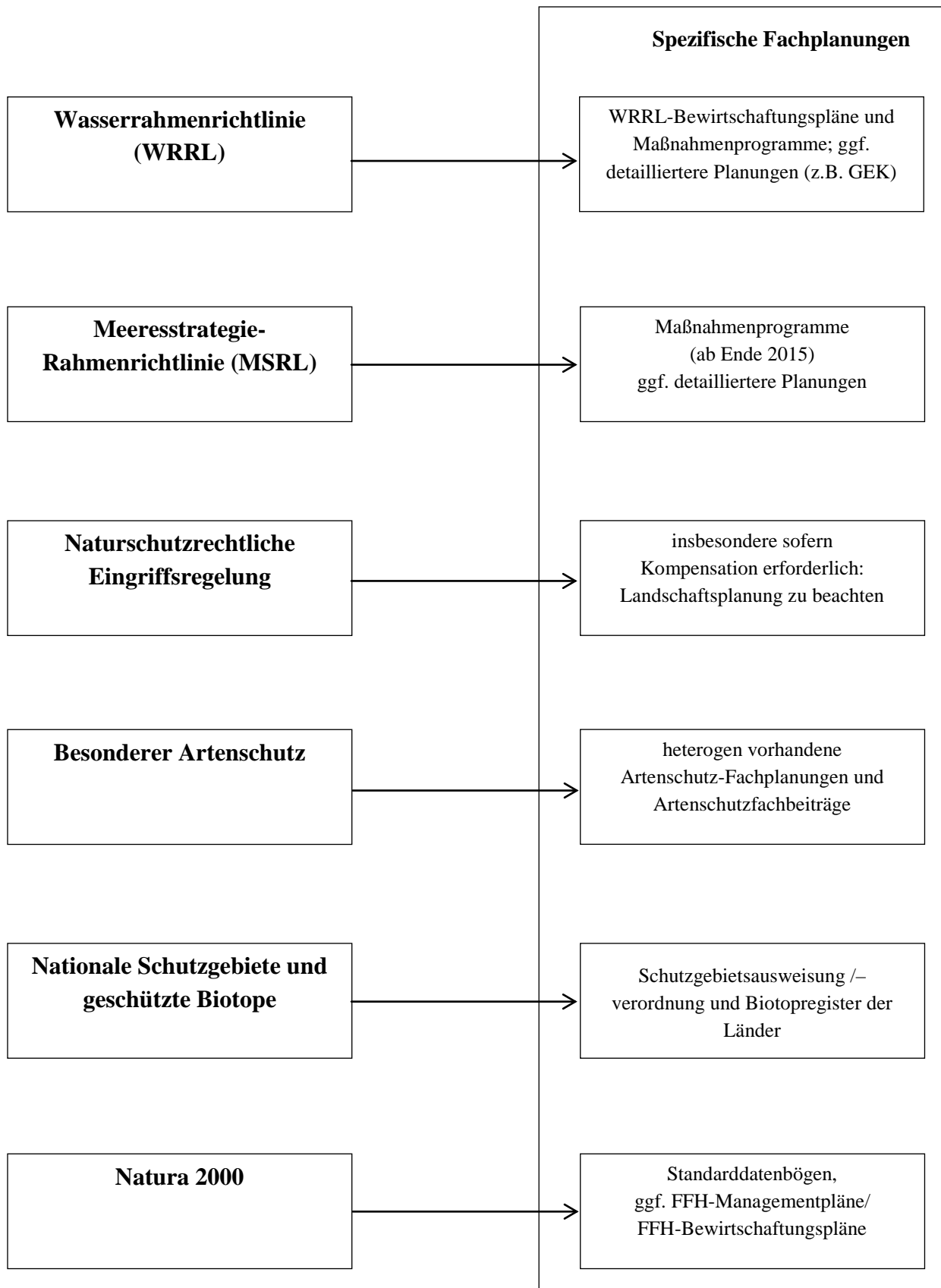


Abbildung 1: Besonders zu berücksichtigende Umweltbelange und dazugehörige spezifische Fachplanungen

Neben den Ausführungen in den folgenden Unterkapiteln können ggf. vorhandene Arbeitshilfen der Bundesländer zu den jeweiligen Themen hilfreich sein. Fachliche Beratung und Unterstützung leisten BfG und BAW, im Einzelfall auch Planungsbüros.

In vielen Fällen kann auch das Unterlassen bestimmter verkehrsbezogener Maßnahmen (bei gleichzeitigem Monitoring, ob befürchtete negative Entwicklungen tatsächlich eintreten) Vorteile für die ökologische Entwicklung des Gewässers mit sich bringen - und dabei auch wirtschaftlicher sein. Dies kann als „beobachtende Unterhaltung“ bezeichnet werden. Insbesondere wenn die "beobachtende Unterhaltung" über einen längeren Zeitraum praktiziert wird, ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich im Zuge der beabsichtigten ökologischen Aufwertung auch hochwertige Biotop entwickeln oder besonders geschützte Arten ansiedeln können. Hierdurch kann bei einer erforderlichen Wiederaufnahme der ursprünglichen Unterhaltung ein Mehraufwand bei der Einbeziehung von Umweltbelangen resultieren. Deshalb empfiehlt es sich, diese Unterlassung von Unterhaltungsmaßnahmen mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen, ggfls. auch von vornherein zeitlich zu befristen (Naturschutz auf Zeit). Die positiven Effekte sind mit den evtl. auftretenden negativen Auswirkungen bei Wiedereinsetzen der Unterhaltung abzuwägen. Mit den zuständigen Landesbehörden können bereits im Vorfeld Regularien zum Umgang mit später entstehenden Problemen getroffen werden.

A 2.3.1 Wasserrahmenrichtlinie

Ziel der WRRL ist die Erreichung des guten ökologischen Zustands² - bzw. des guten ökologischen Potenzials bei erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern, also dem größten Teil der Bundeswasserstraßen - sowie des guten chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Bewirtschaftungsziele sind die Vermeidung einer Verschlechterung sowie die Erhaltung bzw. Erreichung der genannten Zielzustände (vgl. § 27 WHG).

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach WRRL werden von den Ländern im Einvernehmen mit der WSV erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Sie überplanen auch die Bundeswasserstraßen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind allerdings meist nicht verortet und eher allgemein gehalten. Beispielsweise wird als Maßnahme häufig die „Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung“ benannt. Details finden sich z. T. in weiterführenden Unterlagen, wie z. B. den Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) der Länder. Sinnvoll ist, dass sich die WSV frühzeitig in diesen Planungsprozess einbringt.

Wie in Kapitel B 1.1 beschrieben, muss die WSV bei der Durchführung von verkehrlichen Unterhaltungsmaßnahmen die Bewirtschaftungsziele nach WRRL berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 WaStrG). Unterhaltungsmaßnahmen sind im Regelfall nicht in der Lage, den vorhandenen Gewässerzustand zu verschlechtern. Sie geraten daher gewöhnlich auch nicht mit dem Verschlechterungsvermeidungsgebot der WRRL in Konflikt. Da grundsätzlich bei der Planung größerer verkehrsbezogener Unterhaltungsmaßnahmen eine Variante oder Alternative gesucht wird, mit der zugleich Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung (besser) zu erreichen sind, kann sich der Gewässerzustand sogar verbessern. Im Ergebnis kann also davon ausgegangen werden, dass bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen die WRRL-Ziele hinreichend berücksichtigt werden. Sollten bei der Planung ausnahmsweise nicht ausgleichbare Konflikte erkennbar werden, so ist abzuwägen, welche Belange zurückzustehen haben (vgl. BMVBS 2010b). Gehen zwingende verkehrliche Belange vor, so ist analog zu den verkehrlichen Ausbaumaßnahmen eine Ausnahmeprüfung vorzunehmen. Eine Methodik hierzu wird gerade erarbeitet.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte zeigt die folgende Abbildung 2.

² Die Bewertung des ökologischen Zustands basiert hierbei insbesondere auf Phytoplankton, Gewässerflora, Makrozoobenthos und Fischfauna (biologische Qualitätskomponenten, abhängig vom Gewässertyp); weitere, insbesondere hydromorphologische Komponenten werden unterstützend herangezogen.

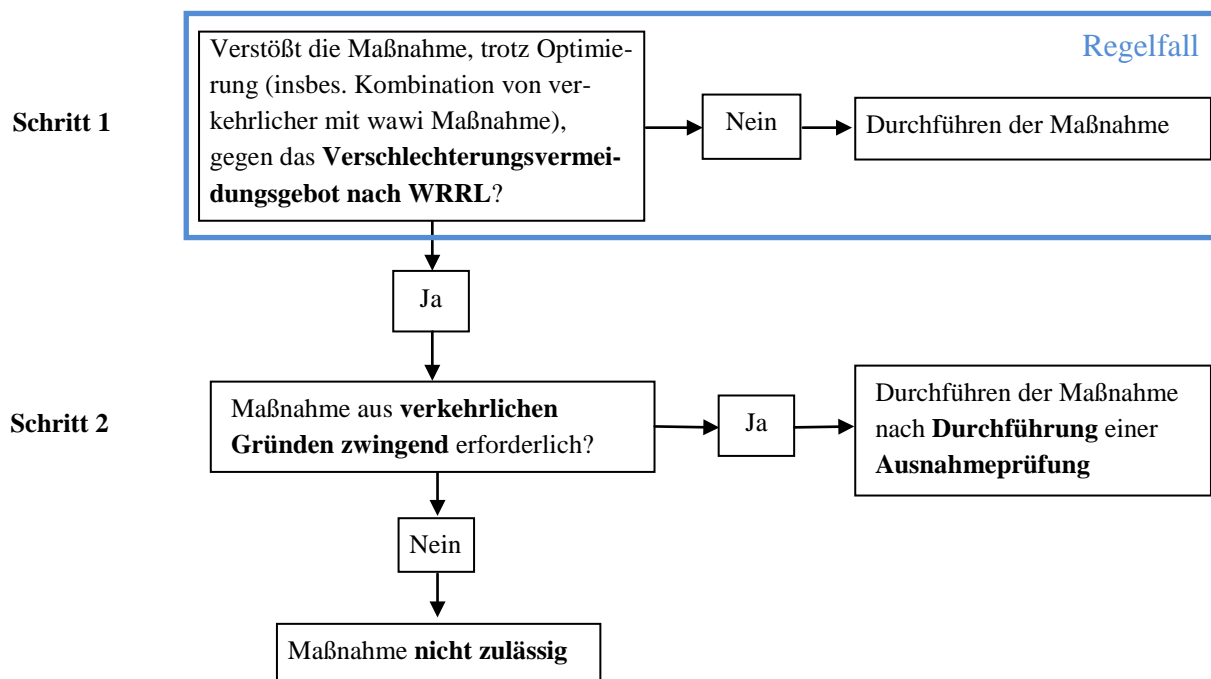


Abbildung 2: Prüfschema WRRL

A 2.3.2 Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die Belange des Meeresschutzes insbesondere bei der Ablagerung von Baggergut sind durch die Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (GÜBAK) für die deutschen Küstengewässer geregelt. Mit diesen Bestimmungen werden die relevanten internationalen Meeresschutzübereinkommen (vgl. Kapitel B 1.4.7.) umgesetzt. Mit der Anwendung der GÜBAK ist die Berücksichtigung der Meeresschutzbelange gewährleistet.

Die 2008 in Kraft getretene europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verfolgt als übergeordnetes Ziel die Bewahrung der biologischen Vielfalt und die Erhaltung bzw. Schaffung vielfältiger und dynamischer Ozeane und Meere, die sauber, gesund und produktiv sind (vgl. Erwägungsgrund 3 der MSRL). Die Festlegung und Durchführung dazu notwendiger Maßnahmen sollen gewährleisten, dass bis spätestens zum Jahr 2020 ein guter Zustand der Meeresumwelt erhalten oder erreicht wird. Im Zuständigkeitsbereich Deutschlands liegen die Nord- und die Ostsee, die gesondert zu bewirtschaften sind. Für diese beiden Meerestwasser liegen bisher Zustandsbewertungen und Zielbestimmungen vor, auf deren Basis 2015 die Maßnahmenprogramme aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich der MSRL überschneidet sich für einen Teil der Küstengewässer (Basislinie + 1 sm bis Grenze Übergangsgewässer) räumlich mit der WRRL, wobei nach § 44 WHG hier die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gelten und diese Bereiche den entsprechenden Flussgebietseinheiten zugeordnet werden. Die MSRL verfolgt einen ökosystemaren Ansatz und misst dabei den Natura 2000-Gebieten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der MSRL bei.

In den Zustandsbewertungen für Nord- und Ostsee sind Unterhaltungsmaßnahmen der WSV nicht eigens als Belastungsfaktoren benannt. Die Umlagerung von Sediment in den Küstengewässern ist weiterhin zulässig. § 45 Abs. 1 Satz 2 WHG nimmt das Einbringen von Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde und dessen man sich entledigen will, in die Küstengewässer ausdrücklich vom allgemeinen Verbot, feste Stoffe zum Zwecke der Entledigung einzubringen, aus. Für die Meerestwasser (seewärts Basislinie + 1 sm) gibt es, wie bei anderen gesetzlichen Regelungen auch, bei Zielerreichungsdefiziten die Möglichkeit, aufgrund von Gemeinwohlbelangen Ausnahmen zu gewähren.

Es ist nicht auszuschließen, dass mit weiterer Konkretisierung der Maßnahmen zur Zielerreichung der MSRL zusätzliche Anforderungen auf die WSV insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von Baggergut zukommen können.

Zur Zeit dürfte die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ausreichend Berücksichtigung gefunden haben, wenn bei Unterhaltungsmaßnahmen im Küstengewässer seewärts der Basislinie + 1 sm die FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume der FFH-Arten wie in Kapitel A 2.3.6 beschrieben, die besonders geschützten Tierarten wie in Kapitel A 2.3.4 beschrieben und die gesetzlich geschützten Biotopie wie in Kapitel A 2.3.5 beschrieben, berücksichtigt werden.

A 2.3.3 Eingriffsregelung

Wie in Kapitel B 6 ausgeführt, fallen regelmäßig durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen normalerweise nicht unter die Eingriffsregelung. Im Ausnahmefall kann eine Unterhaltungsmaßnahme jedoch einen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG darstellen (z.B. bei erheblicher Änderung der Unterhaltungsmethode oder bei Wiederaufnahme der Unterhaltung nach einem sehr langen Zeitraum, vgl. Kapitel B 1.2).

In einem **1. Schritt** ist zu prüfen, ob die Voraussetzung für das Vorliegen eines Eingriffs im Sinne des BNatSchG gegeben ist. Dazu gehört zum einen, dass Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder aber Veränderungen des Grundwasserspiegels mit Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht vorgenommen werden. Zum anderen müssen diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (können).

Da es keine exakten, allgemein gültigen Maßstäbe zur Bestimmung der Erheblichkeit gibt, erfolgt diese Einschätzung grundsätzlich einzelfallbezogen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs in den Naturhaushalt kommt es bspw. an auf:

- > die Bedeutung der betroffenen Fläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- > die Größe der durch die Maßnahme beeinträchtigten Fläche
- > die Wirkungsdauer der Beeinträchtigung
- > das Alter des Vegetationsbestandes der beeinträchtigten Fläche,
- > das Vorkommen seltener/gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Sofern die Unterhaltungsmaßnahme beide Voraussetzungen erfüllt, ihre Durchführung unverzichtbar und die Beeinträchtigungen insofern nicht vermeidbar sind, hat das WSA im **2. Schritt** zu prüfen, ob die Beeinträchtigungen durch eine Modifikation der Maßnahme oder durch die Wahl der Arbeitsweise auf ein unerhebliches Ausmaß minimiert werden können (z.B. Kappen von Baumkronen statt Fällung, Vermeidung erheblicher Störungen durch Wahl eines anderen Zeitraums).

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, sind diese in einem **3. Schritt** durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Es wird empfohlen, sich bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen, die auf der Grundlage einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich stattfinden muss, von der BfG oder Umweltplanungsbüros unterstützen zu lassen. Für die Bilanzierung sind z. T. auch unterschiedliche länderspezifische Vorgaben zu berücksichtigen.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen dabei auch Maßnahmen aus naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Planungen infrage, wie z.B. Planungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Naturschutzgebiete, Managementpläne für Natura-2000-Gebiete oder Maßnahmenprogramme für Oberflächenwasserkörper nach WHG bzw. Gewässerentwicklungskonzepte. Ferner sind Vorgaben aus Naturschutzfachplänen (insbesondere Landschaftsplänen) zu berücksichtigen.

Sofern keine naturale Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich ist, muss in einem **4. Schritt** abgewogen werden, ob die verkehrlichen Belange den Belangen des Naturschutzes vorgehen. Nur dann ist die Unterhaltungsmaßnahme – ggf. mit Ersatzzahlung – zulässig.

Sofern eine Unterhaltungsmaßnahme ausnahmsweise einen Eingriff darstellt, muss, wenn von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden soll, die fachlich zuständige Behörde des Bundes ihre Entscheidung im Benehmen mit der obersten für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Landesbehörde treffen (§ 17 Abs. 2 BNatSchG). Sobald Gespräche zur Benehmensherstellung mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich werden, verlagert sich die WSV-interne Zuständigkeit vom WSA auf die GDWS.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte zeigt die folgende Abbildung 3.

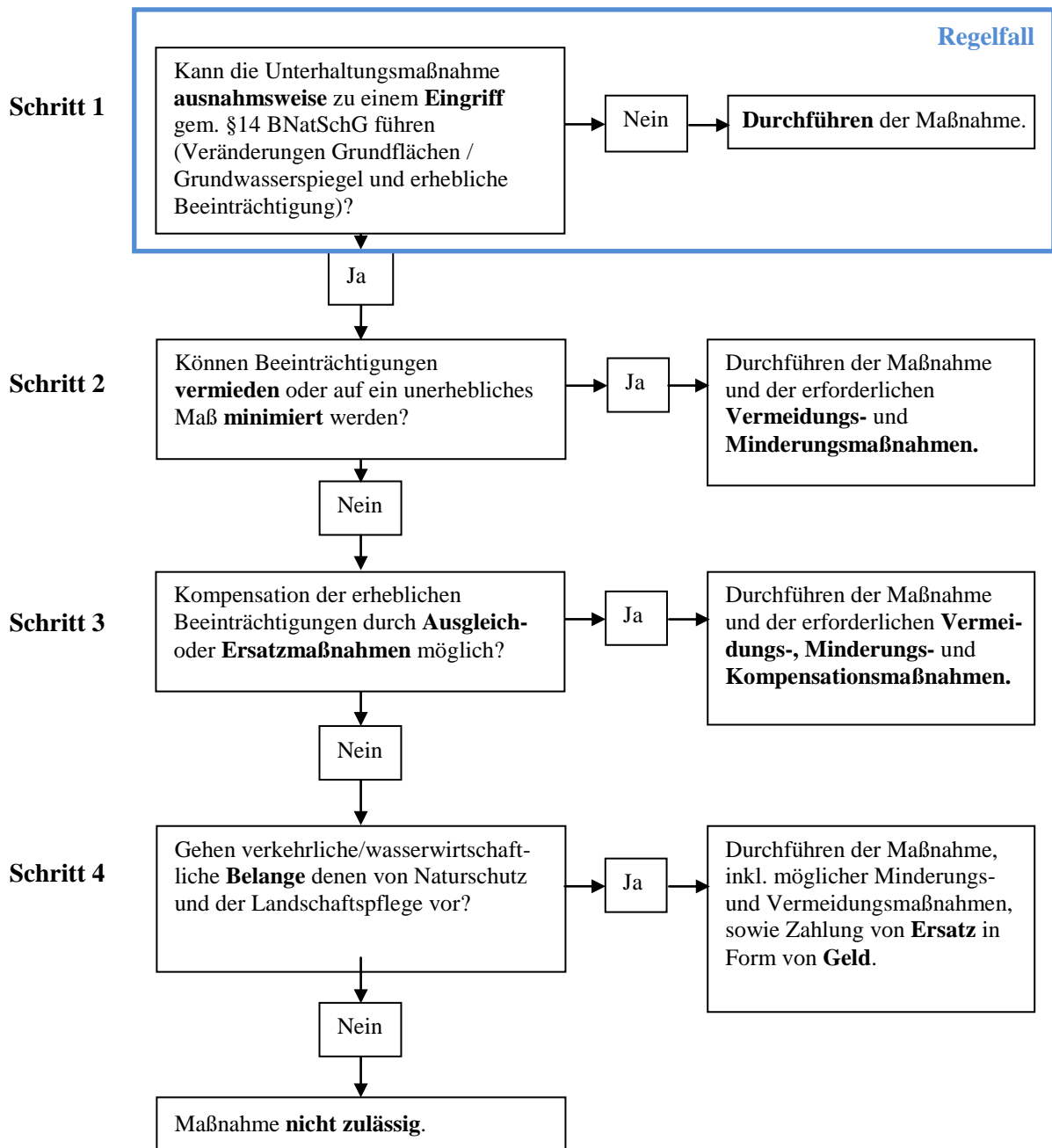


Abbildung 3: Prüfschema Eingriffsregelung

A 2.3.4 Besonderer Artenschutz

Für alle Unterhaltungsmaßnahmen muss vom Grundsatz her sichergestellt werden, dass durch ihre Durchführung die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders bzw. streng geschützte Arten nicht verletzt werden oder eine Ausnahme möglich ist (vgl. auch Kapitel B 7.2).

Verboten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (genaue Formulierung der Verbotstatbestände im Gesetz siehe Kapitel B 7.2.):

1. Töten, Nachstellen, Fangen oder Verletzen von besonders geschützten Tieren (sowie Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen),
2. erhebliche Störung von geschützten Tieren während bestimmter Zeiten,
3. Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
4. Entnahme aus der Natur von besonders geschützten Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen sowie Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzen/Entwicklungsformen oder ihrer Standorte.

Für die Praxis relevant ist insbesondere das Verbot, aktuell oder regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten zu beschädigen. Auch eine verbotene Tötung/Schädigung von Individuen geschützter Arten (welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht) kann u. U. von Bedeutung sein.

Zum Artenschutz gibt es kein bundesweit gültiges Prüfverfahren und für die Berücksichtigung der sehr zahlreichen besonders geschützten Arten (u. a. alle europäischen Vogelarten) im Rahmen der Unterhaltung wurden bisher keine Standards etabliert. Weitgehend akzeptiert ist, dass weitverbreitete, sog. „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Blaumeise) nicht betrachtet werden müssen. Deshalb sollten in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und eingebunden in die etablierten Abstimmungsverfahren (vgl. Kapitel A 3) fachlich angemessene Lösungen entwickelt werden.

Die folgende Empfehlung einer pragmatischen Vorgehensweise kann hierfür als Grundlage genutzt werden. Sie kann sowohl bezüglich üblicher Maßnahmen in einem Gewässerabschnitt als auch bzgl. einer separaten größeren Maßnahme durchlaufen werden.

Im **1. Schritt** ist folgende Frage zu klären: Welche relevanten besonders geschützten Arten könnten

- 1.) im Bereich der geplanten Unterhaltungsmaßnahmen vorkommen und
- 2.) im Sinn der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein?

Hierfür sollte:

- > bei den Naturschutzbehörden nachgefragt werden, welche Vorkommen relevanter Arten bekannt sind und ob/welche Betroffenheiten erwartet/für realistisch gehalten werden sowie welche Vorgaben/Arbeitshilfen des Bundeslandes ggf. heranzuziehen sind,
- > geprüft werden, ob „typische Betroffenheiten“ (siehe nächster Abschnitt) bei Unterhaltungsmaßnahmen an BWaStr im Fall der geplanten Maßnahmen denkbar sind,
- > eine Auswertung ggf. vorhandener Artenschutz-Fachbeiträge zu vorangegangenen Ausbauprojekten u. ä. Vorhaben im näheren Gewässerumfeld erfolgen.

Zur Ermittlung typischer Betroffenheiten sollte recherchiert werden, welche Verbotverletzungen bei ähnlichen Maßnahmen in benachbarten Gewässerabschnitten diskutiert oder festgestellt wurden. Insbesondere Arbeiten an älteren Baumbeständen sind kritisch zu betrachten. Horste und Bruthöhlen, die sich auf und in älteren Bäumen finden, können Lebensstätte für Spechte und Greifvögel oder auch für Fledermäuse sein. Weitere Beispiele für möglicherweise betroffene besonders geschützte Arten (-gruppen) sind in Teil C bei den jeweiligen Anlagen und Biotoptypen aufgeführt.

Informationen zur Lebensweise und den Lebensräumen besonders geschützter Arten, die insbesondere für Wasserstraßen relevant sein können, finden sich in den Artensteckbriefen der BfG (www.bafg.de/Artensteckbriefe). Viele Bundesländer haben ebenfalls Arbeitshilfen zum Artenschutz bereitgestellt (vgl. auch Kapitel A 5 Datengrundlagen und Auflistung von Arbeitshilfen der Länder in BMVBS 2009a + 2010c), welche teilweise auch Informationen zur Lebensweise von relevanten

geschützten Arten beinhalten. Weitere Informationen zur Berücksichtigung des Artenschutzes, insbesondere zur Interpretation der Zugriffsverbote, finden sich im entsprechenden Leitfaden für Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009a + 2010c [Ergänzungsblatt]). Allerdings gelten viele Aussagen in diesen Dokumenten speziell für Eingriffe entsprechend der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG³. Um zu überprüfen, ob eine zur Diskussion stehende Art tatsächlich besonders oder streng geschützt ist, kann eine BfN-Datenbank im Internet (www.wisia.de) genutzt werden.

In unklaren Fällen und für die folgenden Schritte erscheint es sinnvoll, fachliche Unterstützung beispielsweise durch die BfG heranzuziehen.

Im Normalfall ist bei Unterhaltungsmaßnahmen - anders als bei einem Planfeststellungsverfahren - kein ausführlicher Fachbeitrag zum Artenschutz erforderlich. Auch Bestandserhebungen sind in der Regel nicht angemessen. Nur in Ausnahmefällen können spezielle Untersuchungen zur Überprüfung einer Lebensstätte (z. B. ob eine Baumhöhle bewohnt ist) erforderlich sein.

In einem **2. Schritt** ist zu prüfen, inwieweit mögliche Betroffenheiten/Verbotsverletzungen durch Optimierung der Unterhaltungsmaßnahme vermieden werden können:

- > So kann es z.B. ausreichend sein, einen Baum oberhalb einer Baumhöhle zu kappen.
- > Unterhaltungsarbeiten lassen sich evtl. in Zeiträume verlagern, in denen eine Störung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann, z. B. außerhalb der Brutzeiten bestimmter Vogelarten.
- > Die Maßnahmen können zeitlich und räumlich gestaffelt werden, um betroffenen Arten ein Ausweichen zu ermöglichen.

Wenn trotz Ausschöpfung aller Vermeidungsmöglichkeiten eine Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muss im **3. Schritt** eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden (vgl. Kapitel B 7.2). Bei zumindest teilweise verkehrsbezogenen, also hoheitlichen Tätigkeiten prüft die WSV die Ausnahmenvoraussetzungen eigenständig im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, bei nicht hoheitlichen Maßnahmen (Herstellung der Verkehrssicherheit⁴ von Bäumen und rein wasserwirtschaftliche Unterhaltung) muss die Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Ausnahmeprüfung ist zu dokumentieren. Im Ergebnis dürfte eine Ausnahme bei Unterhaltungsmaßnahmen in den meisten Fällen möglich sein, allerdings können hierfür umfangreichere Unterlagen, ggf. auch Untersuchungen erforderlich werden.

Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind:

- > Fehlen einer zumutbaren Alternative (schließt die Umsetzung zumutbarer Minimierungsmaßnahmen ein) und
- > Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands der betroffenen Art und
- > Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (oder anderer spezieller im Gesetz genannter Gründe).

Zu den einzelnen Punkten finden sich nähere Erläuterungen im Artenschutz-Leitfaden für Aus- und Neubau (BMVBS 2009a + 2010c [Ergänzungsblatt]) sowie im Erlass vom 25.05.2012, WS 15/526.7/2.2. Nach BNatSchG können die Landesregierungen Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte zeigt die folgende Abbildung 4.

³ Wie in Kapitel B 7.2 beschrieben, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Ausnahmeregelungen u. a. für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Fachlicher Hintergrund hierfür ist die Annahme, dass bestimmte Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Ausgleich/Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt sind. Liegt kein Eingriff vor – wie in der Regel bei der Unterhaltung – so ist zum einen das zu betrachtende Artenspektrum größer (alle besonders geschützten Arten), zum anderen der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten strenger (jede Beschädigung ist relevant, nicht nur eine, bei der die ökologische Funktion nicht weiterhin erfüllt wird).

⁴ Am NOK hat die Verkehrssicherungspflicht wegen der dort bestehenden besonderen organisatorischen Verhältnisse öffentlich-rechtlichen Charakter (vgl. Friesecke, § 8 Rn. 25).

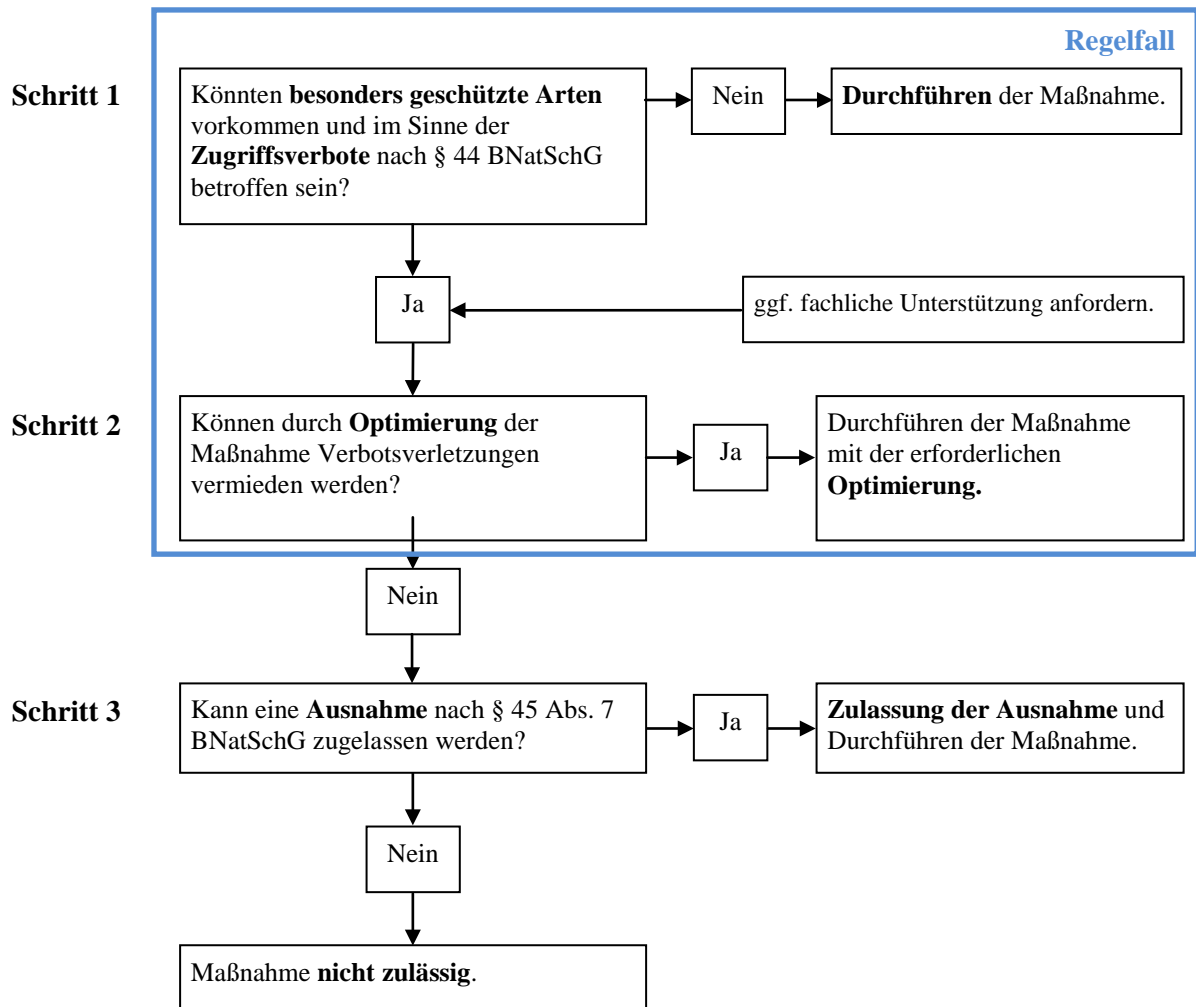


Abbildung 4: Prüfschema Besonderer Artenschutz

A 2.3.5 Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Nationale Schutzgebiete

Zu den nationalen Schutzgebieten gehören Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. Kapitel B 8). Die Unterschutzstellung erfolgt durch Erklärung, häufig ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, die u. a. den Schutzzweck und die erforderlichen Verbote festlegt; Biosphärenreservate und Naturparke stellen diesbezüglich Sonderfälle dar. Bei der Unterhaltung sind die in den Schutzgebietserklärungen enthaltenen Gebote und Verbote grundsätzlich zu beachten. Da jedoch nach § 4 BNatSchG die bestimmungsgemäße Nutzung der See- und Binnenschiffahrtsstraßen bei Maßnahmen des Naturschutzes zu gewährleisten ist, ist die Unterhaltung der Wasserstraßen meist ausdrücklich zugelassen. Ansonsten kann die WSV bei hoheitlicher Tätigkeit selbst abwägen und entscheiden.

In der Praxis können insbesondere die strengeren Schutzvorschriften von Naturschutzgebieten und regional auch von Nationalparks ein erhöhtes Konfliktpotential bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen darstellen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG (und ggf. Landesgesetzgebung) sind bestimmte ökologisch wertvolle Biotoptypen gesetzlich geschützt (vgl. Kapitel B 8.1). Die Landesbehörden sind gesetzlich verpflichtet, diese Biotope zu ermitteln, zu registrieren und die Registrierung öffentlich zugänglich zu machen. Allerdings kann eine vollständige flächendeckende Erfassung aller geschützten Biotope nicht vorausgesetzt werden. Die WSV hat vielmehr vor der Durchführung der Unterhaltung in Zweifelsfällen durch Abfrage bei der Naturschutzbehörde zu klären, ob ein Biotop nach § 30 vorliegt. Die Länder können weitere Biotoptypen, die aus ihrer Sicht für das Land bedeutsam sind, der Liste der geschützten Biotope hinzufügen, sowie im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung Ausnahmen des Schutzstatus festlegen.

Führt die Unterhaltungsmaßnahme voraussichtlich zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen nach § 30, kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (vgl. hierzu Kapitel B 8.1). Ist ein Ausgleich nicht möglich, ist im Unterschied zur Eingriffsregelung eine Zulässigkeit über Ersatzmaßnahmen oder -zahlungen nicht zu erreichen. In diesen Fällen ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich – bei hoheitlichen Maßnahmen durch die WSV, ansonsten durch die zuständigen Naturschutzbehörden.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte bei gesetzlich geschützten Biotopen zeigt die folgende Abbildung 5.

Informationen zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen finden sich in den Geoinformationsdiensten der Länder (vgl. Kapitel A 5).

Alle aufgeführten Schutzkategorien sind Teil eines bundesweiten Biotopverbundes, der der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten dienen soll. In den naturschutzrechtlichen Bestimmungen über den Biotopverbund (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) ist explizit festgelegt, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und in ihrer Vernetzungsfunktion zu entwickeln und dauerhaft zu sichern sind.

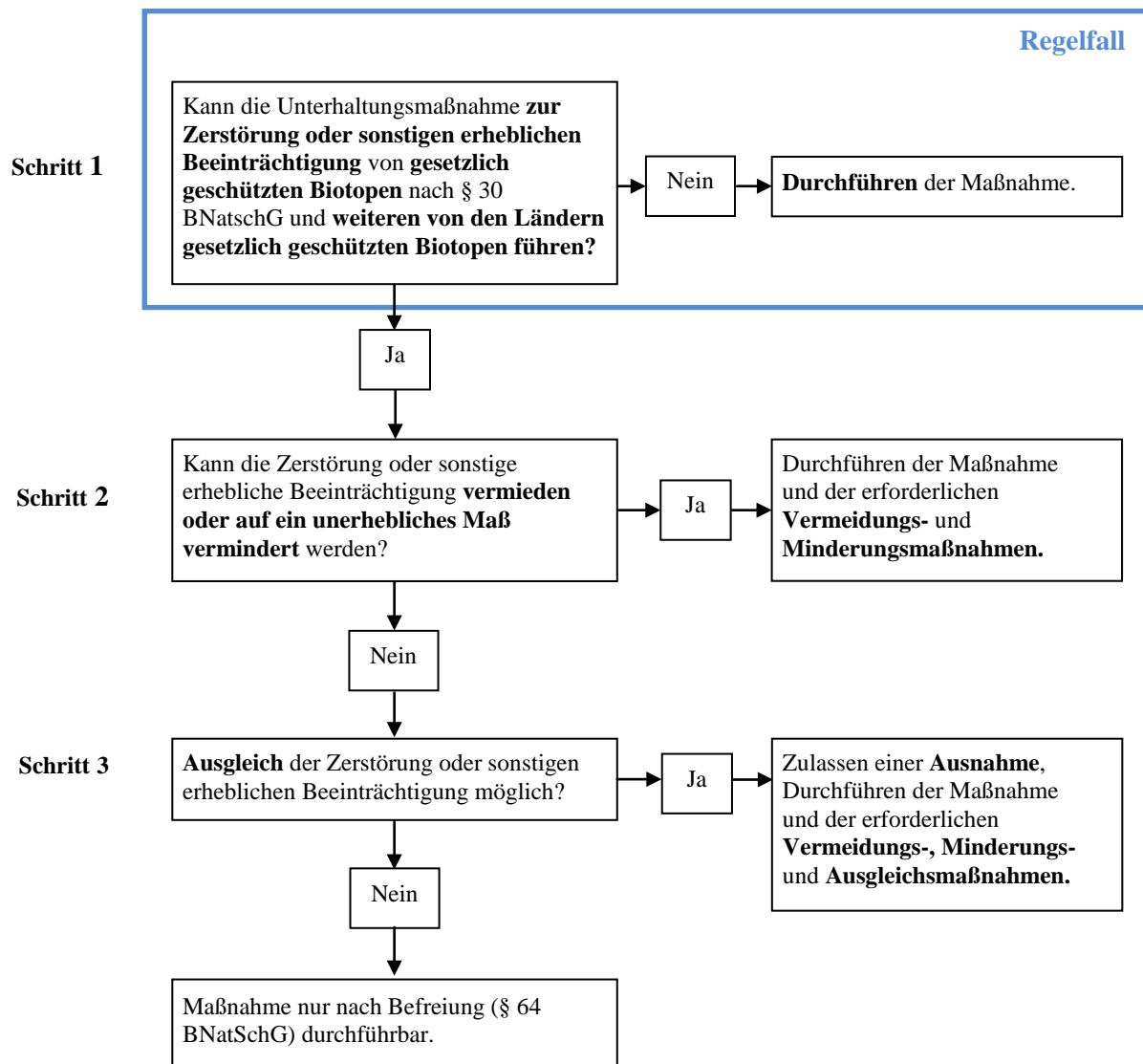


Abbildung 5: Prüfschema gesetzlich geschützte Biotope

A 2.3.6 Natura 2000

Die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) entlang der Flüsse sowie eine hohe Anzahl aue- und ästuargebundener FFH-Lebensraumtypen (z. B. der prioritäre LRT 91E0* Weichholzaue oder LRT 1130 Ästuarrien) und FFH-Arten (Biber, Fischotter, Finte etc.) bzw. Arten der Vogelschutzrichtlinie (Eisvogel, Flussuferläufer etc.) belegen den hohen ökologischen Wert vieler Bundeswasserstraßen und führen dementsprechend im Rahmen der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen zu vermehrtem Abstimmungsbedarf.

Da Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel kein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur im Ausnahmefall erforderlich (vgl. Kapitel B 8.3). Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie schreibt allerdings vor, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten. Das bedeutet, dass für im Wirkungsbereich einer Unterhaltungsmaßnahme gelegene Natura-2000-Gebiete die Auswirkungen der Maßnahme auf Schutzzweck und Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutzgebietes einzuschätzen sind. Für eine solche Einschätzung ist im Prinzip die gleiche Vorgehensweise wie bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung anzuwenden, jedoch mit erheblich geringerem Aufwand. Einzelheiten sind in den nachfolgend beschriebenen Prüfschritten aufgeführt.

Wurden im Rahmen der Planfeststellung einer Ausbaumaßnahme auch die in Folge des Ausbaus erforderlichen regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen, ist Art. 6 Abs. 2 FFH-RL daneben nicht anwendbar. Auf eine erneute Prüfung kann dann verzichtet werden.

Bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen sind ggf. vorliegende Natura-2000-Managementpläne bzw. -Bewirtschaftungspläne⁵ mit heranzuziehen. Bei der Aufstellung solcher Pläne sind die Naturschutzbehörden nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verpflichtet, andere betroffene Behörden (u. a. die WSV) frühzeitig zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Beteiligungspflicht gilt, soweit die Pläne den Aufgabenbereich der anderen Behörden berühren können. Das dürfte bei allen Managementplänen der Fall sein, die Bundeswasserstraßen überplanen. Wurde eine Überplanung der Bundeswasserstraßen ohne Beteiligung der WSV vorgenommen, sollte die WSV dieser Planung widersprechen und ihre Belange im Nachgang einbringen. Sofern Unterhaltungsmaßnahmen in einen Natura-2000-Bewirtschaftungsplan integriert sind, wird darauf geachtet, dass sie voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches haben bzw. die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele nicht gefährden. Weitere Prüfungen sind dann nicht mehr erforderlich.

Im Rahmen der Unterhaltung sind im Regelfall drei Prüfschritte vom jeweiligen WSA durchzuführen.

Im **1. Schritt** ist nach Planung der Unterhaltungsmaßnahmen durch das WSA abzugleichen, ob ein ausgewiesenes Natura-2000-Gebiet betroffen sein kann. Eine Betroffenheit kann sowohl durch geplante Unterhaltungsmaßnahmen in einem Schutzgebiet selbst als auch in unmittelbar an ein Schutzgebiet angrenzenden Bereichen gegeben sein. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, können die Unterhaltungsmaßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden.

Ein **2. Schritt** ist erforderlich, wenn die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen in oder in unmittelbarer Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet liegen. In diesem Fall ist vom WSA zu ermitteln, ob die Unterhaltungsmaßnahmen Verschlechterungen oder Störungen bewirken könnten, die sich im Hinblick auf die Schutzziele des betroffenen Gebiets erheblich nachteilig auswirken (vgl. Kapitel B8.3). Hierzu sind Auswirkungen auf die im Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten zu betrachten und einzuschätzen, ob sie erheblich sein könnten. Informationen zu den Lebensraumtypen und Arten finden sich im Standard-Datenbogen des Natura-2000-Gebiets, in ggf. vorhandenen Managementplänen sowie teilweise in den Geoinformationsdiensten der Länder (vgl. Kapitel A 5). Weiterhin sollte diesbezüglich eine Abfrage bei den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Prognose nachteiliger Auswirkungen mit bereits vorhandenen Daten durchgeführt werden kann.

Sofern eine Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sollte fachliche Unterstützung, z. B. durch BfG und/oder Landesbehörden, eingeholt werden. Kann eine (erhebliche) Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so können die Unterhaltungsmaßnahmen abgestimmt und ausgeführt werden.

Sofern Beeinträchtigungen prognostiziert werden, ist in einem 3. Schritt zu untersuchen, ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Alternativen möglich sind. Wenn dies im Falle erheblicher Beeinträchtigungen dazu führt, dass die Erheblichkeitsschwelle unterschritten wird, kann die Maßnahme abgestimmt und durchgeführt werden. Zumutbare Alternativen können zu Mehrkosten führen und müssen aus technischer Sicht nicht unbedingt die optimale Lösung sein.

⁵ Die FFH-Richtlinie schreibt – anders als etwa die WRRL – die Erstellung von Maßnahmenprogrammen oder Bewirtschaftungsplänen (sog. Managementpläne) nicht verbindlich vor, sondern empfiehlt den Mitgliedstaaten, solche Planungen aufzustellen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL, § 32 Abs. 5 BNatSchG). Die Europäische Kommission sieht in den Bewirtschaftungsplänen ein geeignetes Instrument, wiederkehrende, regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen mit der Erreichung der Erhaltungsziele zu verbinden. Sie spricht sich für eine Integration von unterschiedlichen Planungen wie etwa strategischen Hafenplänen, Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete gemäß WRRL und Natura-2000-Bewirtschaftungsplänen aus (Commission guidance document on sustainable inland waterway development and management in the context of the EU habitats and birds directives, 4th Draft, December 2011).

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeiden, ist die Maßnahme wie ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG zu behandeln. Das weitere Vorgehen richtet sich dann nach dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“ (BMVBS 2008), der für Aus- und Neubauprojekten konzipiert ist.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte zeigt die folgende Abbildung 6.

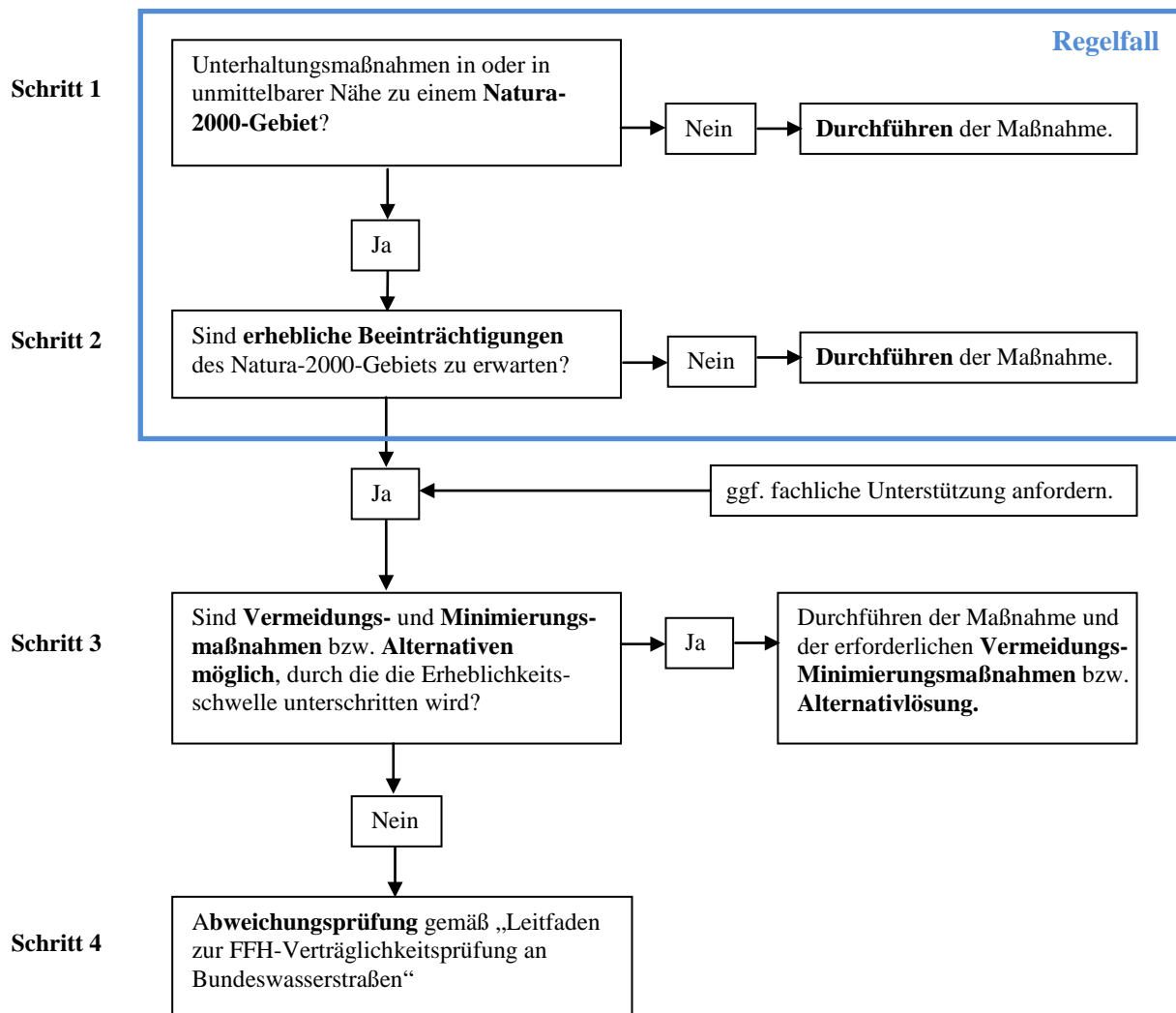


Abbildung 6: Prüfschema Natura 2000

A 3 Abstimmungsverfahren

A 3.1 Aufgabe des Abstimmungsverfahrens, Zuständigkeiten und Fristen

Wie in Kapitel B 1.3 beschrieben hat die WSV bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen die Bedürfnisse der Wasserwirtschaft (inkl. WRRL) und der Landeskultur im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren und bzgl. der Belange von Natur- und Umweltschutz das Benehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen. Hierzu bedient sich die WSV verschiedener Abstimmungsregularien.

Die Zuständigkeiten für die Einvernehmenserteilung und Benehmensherstellung sind vor Ort zu erfragen. In der Regel erfolgt die Herstellung des Einvernehmens bzgl. der Wasserwirtschaft mit der Unteren Wasserbehörde und des Benehmens bzgl. Natur- und Umweltschutz mit der Unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere im Zusammenhang mit Schutzgebietsausweisungen können jedoch

ergänzende oder hiervon abweichende Regelungen gelten. Es ist also zu berücksichtigen, dass je nach Bundesland unterschiedliche Behörden für die durchzuführenden Abstimmungsverfahren zuständig sein können.

Fristen für Stellungnahmen u.ä. sind gesetzlich nicht vorgesehen und richten sich nach dem erforderlichen Bearbeitungsaufwand. So sollte z.B. bei Übersendung von umfangreichen Unterlagen eine Frist von 4 Wochen nicht unterschritten werden.

Für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung wird von der WSV kein gesondertes Abstimmungsverfahren angestrebt. Soweit möglich werden Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung mit der verkehrlichen Unterhaltung verknüpft, analog bewertet und die Unterlagen für das Abstimmungsverfahren entsprechend erstellt. Besonderheiten wie Genehmigungsvorbehalte werden in Kapitel B 2.1 erläutert. Führt die WSV ausnahmsweise wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen durch, die nicht mit verkehrlichen Maßnahmen verknüpft sind, müssten sich diese aus entsprechenden Vorgaben des Landes ergeben. Das bei verkehrlichen Maßnahmen übliche Abstimmungsverfahren (wasserwirtschaftliches Einvernehmen, naturschutzfachliches Benehmen) ist hier nicht anwendbar.

A 3.2 Abgestufte Vorgehensweise nach Umfang der Unterhaltungsmaßnahme und Betroffenheit von Umweltbelangen

Zum Abstimmungsverfahren gibt es keine bundesweit einheitlichen Vorgaben. Grundsätze hierzu finden sich in den „Verfahrensgrundsätzen über die Zusammenarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Landesverwaltungen“ (Erlass BW 16/52.01.05-0/20 VA 88 vom 01.08.1988), welche hier berücksichtigt werden. Teilweise haben die Länder diesbezüglich landesinterne Verfahrensregeln aufgestellt. Die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise soll als Orientierung dienen, um weitgehend vergleichbare Standards innerhalb der WSV zu sichern. Nichtsdestotrotz ist es weiterhin erforderlich, zwischen den vor Ort Beteiligten ein Verfahren abzustimmen, das praktikabel und für die WSV und die zuständigen Landesbehörden zufriedenstellend ist. Erläuterungen aus rechtlicher Sicht finden sich in Kapitel B 1.3.

Die Aufgabenerledigung im Rahmen der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist sehr vielschichtig. So fallen regelmäßig wiederkehrende planbare und nicht planbare Unterhaltungsarbeiten an, wie z.B. Freischneiden der Sichtwinkel von Schifffahrtszeichen und Fahrrinnenbaggerungen, oder es kommt zu komplexen Bauwerksinstandsetzungen, die einen wesentlich höheren planerischen Aufwand und anschließend eine intensivere Abstimmung erfordern. Weiterhin hängt die notwendige Intensität der Abstimmung von der ökologischen Sensibilität des betroffenen Raumes ab.

Um diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen, ist ein nach Umfang der Unterhaltungsmaßnahme und möglicher Betroffenheit von Umweltbelangen differenziertes Vorgehen anzuwenden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der eigenständigen Betrachtung und Bewertung von Umweltbelangen durch die WSV als auch für die Abstimmung mit den Landesbehörden. Folgende Abstufung wird empfohlen:

1. einfache Unterhaltungsarbeiten ohne regelmäßige Abstimmung
Für eine Reihe von einfachen Unterhaltungsmaßnahmen, wie Freischneiden kleinerer Sichtschneisen oder einfache vorbereitende Arbeiten für die Bauwerksinspektion, besteht in der Regel kein gesonderter Überprüfungs- und Abstimmungsbedarf. Es ist sinnvoll, ihre Umweltauswirkungen im Abstand von einigen Jahren oder nach Änderungen der Unterhaltungsmethodik einer überschlägigen Betrachtung zu unterziehen und die Maßnahmen in allgemeiner Form bei einem Abstimmungstermin zur Diskussion zu stellen, um sicherzustellen, dass spezielle ökologische Aspekte nicht übersehen werden und auch seitens der Landesbehörden kein gesonderter Bedarf nach Anzeige/Abstimmung besteht.
2. Unterhaltungsarbeiten mit Standardabstimmungsverfahren
Das Standardabstimmungsverfahren der Wasser- und Schifffahrtsämter mit den zuständigen Landesbehörden beinhaltet eine jährliche Vorstellung der im folgenden Unterhaltungszeitraum geplanten Maßnahmen. Hierfür sollte bzgl. planbarer, insbes. regelmäßig wiederkehrender Unterhaltungsarbeiten, wie etwa Gehölzpflege und Fahrrinnenbaggerungen, eine Einschätzung möglicher Auswirkungen (bzw. eine kurze Überprüfung der bisherigen Bewertung ähnlicher

Fälle) erfolgen. In der Regel kann auf dieser Basis das naturschutzfachliche Benehmen als hergestellt gelten und das Einvernehmen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht erteilt werden.

3. komplexe Unterhaltungsmaßnahmen oder solche in sensiblen Bereichen mit erweitertem Abstimmungsverfahren

Für umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen oder Bauwerksinstandsetzungen in Schutzgebieten ist eine ausführlichere spezielle Bewertung und Abstimmung des Einzelfalls erforderlich, um das Einvernehmen bzw. Benehmen herzustellen. Gleiches gilt, wenn sich im Standardverfahren Hinweise auf mögliche Betroffenheiten ergeben haben. Bei erweitert abzustimmenden Maßnahmen sind detaillierte lokale Einschätzungen potenzieller ökologischer Beeinträchtigungen durch die Unterhaltungsmaßnahmen nötig. Dazu werden vom WSA in den Abstimmungsunterlagen neben der Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme die ökologischen Besonderheiten des betroffenen Bereichs ausführlicher dargestellt. Details einer möglicherweise veränderten Ausführung der Maßnahmen und evtl. erforderliche Kompensationsmöglichkeiten werden mit den Fachbehörden erörtert und in die Planung verbindlich aufgenommen.

Sofern Maßnahmen ohne zeitlichen Vorlauf erforderlich werden (nicht planbare Tätigkeiten) können sie auch kurzfristig oder im Nachgang durch E-Mail-Verkehr, Telefonvermerke oder Vorortprotokolle mit Bestätigung ins Benehmen bzw. Einvernehmen gebracht werden.

Auch umfangreichere Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauwerksinspektion (z. B. Stauabsenkungen) müssen nach ihrem Arbeitsumfang und ihren Auswirkungen bewertet und entsprechend abgestimmt werden.

Als Basis sowohl für die Bewertung von Auswirkungen durch die WSV als auch für die entsprechende Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden dienen die Ausführungen zu den besonderen Umweltbelangen im vorangegangenen Kapitel A 2.3.

Sofern hierbei eine erhebliche Betroffenheit von Umweltbelangen, eventuell auch die Notwendigkeit von Kompensation, festgestellt wird, sollte das weitere Verfahren einzelfallbezogen oder zumindest regional ggf. unter Einbeziehung der GDWS abgestimmt werden.

A 3.3 Abstimmungsunterlagen

Für die regelmäßigen Abstimmungstermine sowie im erweiterten Abstimmungsverfahren für umfangreichere Maßnahmen sind Unterlagen vorzubereiten und ggf. den zuständigen Landesbehörden zu erläutern. Insbesondere bzgl. der ökologischen Besonderheiten des betroffenen Bereichs sind im erweiterten Abstimmungsverfahren umfangreichere Unterlagen erforderlich als im Standardabstimmungsverfahren.

Erforderlich ist grundsätzlich eine ausreichend detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme/-n (Text, Pläne, Zeichnungen,...) mit Darlegung/Begründung des Unterhaltungsbedarfs. Sofern eine WSV-Einschätzung zu Umweltbelangen bereits erfolgt ist, sollte diese in den Unterlagen dargelegt und erläutert sein (ggf. kann das Formular in der Anlage genutzt werden).

In der Regel hilfreich sind weiterhin beispielsweise: Lageplan (DBWK), Luftbilder, Fotos und ggf. Peilpläne, eine Karte mit Schutzgebietsgrenzen (auch Natura 2000), weiterhin sofern vorliegend der Unterhaltungsplan, Informationen zu/Bestanderhebungen von Natura-2000-Arten und -Lebensräumen sowie besonders geschützten Arten und allgemein ökologische Untersuchungen aus dem betroffenen Gebiet (vgl. auch Kapitel A 5).

A 3.4 Abstimmungstermine

In der Regel sollte einmal pro Jahr ein Abstimmungstermin mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden der Länder stattfinden. Zusätzliche Termine, ggf. vor Ort, können z. B. zur Abstimmung komplexer Maßnahmen sinnvoll sein (erweitertes Abstimmungsverfahren vgl. Kapitel 3.2.2).

Idealerweise sollte seitens der Wasserbehörde sowohl die klassische Wasserwirtschaft als auch die Bereiche WRRL und HWRM-RL vertreten sein.

Zweck des Abstimmungstermins ist es in erster Linie, die zuständigen Landesbehörden als Grundlage für die Einvernehmens-/Benehmensherstellung über geplante Unterhaltungsmaßnahmen sowie ggf. über die bisher erfolgte Bewertung/Einbeziehung von Umweltbelangen zu unterrichten und eine Aussprache hierzu zu ermöglichen. Sofern Optimierungsmöglichkeiten oder Nachbesserungsbedarf gesehen werden, welche die WSV mittragen kann, ist die Planung der Maßnahmen ggf. anzupassen.

Darüber hinaus sollte insbesondere der regelmäßige Abstimmungstermin dafür genutzt werden, gezielt Informationen bei den Landesbehörden abzufragen. Dies betrifft insbesondere:

- > Informationen zum Vorkommen von besonders geschützten Arten, insbesondere zu solchen, welche als relevant für die Unterhaltung angesehen werden,
- > den Sachstand zur Erstellung konkreter WRRL-Planungen,
- > anstehende Arbeiten des Landes im Einflussbereich der Wasserstraße (z. B. Deichbaumaßnahmen),
- > ggf. in Vorbereitung/Bearbeitung befindliche ökologische oder wasserwirtschaftliche Maßnahmen der Länder oder Dritter am Gewässer,
- > ggf. in Vorbereitung/Bearbeitung befindliche sonstige ökologische oder wasserwirtschaftliche Planungen und Gutachten (z. B. FFH-Managementpläne).

Durch die letztgenannten Punkte soll sichergestellt werden, dass die WSV rechtzeitig in relevante Planungen einbezogen wird und bzgl. der WRRL-Planungen die später erforderliche Einvernehmenserteilung durch die WSV erleichtert wird.

Übergeordnetes Ziel der Abstimmungstermine ist es auch, durch persönlichen Kontakt und offenen Informationsaustausch eine vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre mit den Landesbehörden zu pflegen.

A 3.5 Ergebnis und Dokumentation der Abstimmung

Das Benehmen wird durch Beteiligung und umfassende Information der Naturschutzbehörden im Abstimmungsprozess hergestellt. Eine weitergehende Form (Zustimmung, Bestätigung o. ä.) ist nicht erforderlich.

Im Abstimmungsprozess mit der zuständigen Wasserbehörde sind ggf. vorhandene gegensätzliche Einschätzungen auszuräumen und eine eventuell notwendige Optimierung der Unterhaltungsmaßnahme festzulegen. Die Wasserbehörde erteilt dann ihr Einvernehmen. Eine bestimmte Form für die Einvernehmensklärung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend erfolgen. Letzteres ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen die Unterhaltungsmaßnahme im gewöhnlichen, einmal abgestimmten Rahmen stattfindet. Hier kann das Einvernehmen entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung unterstellt werden, solange die zuständige Landesbehörde nicht widerspricht. Wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann, darf die Unterhaltungsmaßnahme nicht durchgeführt werden. Die GDWS ist einzuschalten.

Um Rechts- und Planungssicherheit zu erhalten und möglichen Streitigkeiten zu entgehen, ist das Ergebnis der Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden ebenso wie die tatsächliche Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen zu dokumentieren. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die in den letzten Jahren in Kraft getretenen Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), nach denen nahezu einschränkungslos Informationen und Unterlagen angefordert werden können. Zur Art der Dokumentation gibt es keine festen Vorgaben, der Umfang richtet sich nach der abzustimmenden Unterhaltungsaufgabe, bzw. dem erfolgten Abstimmungsverfahren, und reicht vom Abspeichern des E-Mail-Verkehrs, über Telefonvermerke und allgemeine Schreiben per Post bis hin zur Bestätigung der Protokolle von Ortsterminen oder komplexer Unterlagen durch die zuständigen Landesbehörden. Die schriftliche Dokumentation sollte – allein schon zur eigenen Absicherung – der Regelfall sein. Als Anlage ist ein Formular beigelegt, welches als Arbeitshilfe zur Dokumentation genutzt werden kann.

Die Bundesländer, zuständig für die Umsetzung der WRRL, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen der EU über den Fortschritt in der Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu berichten. Hierzu werden die Länder zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten die von der WSV geleisteten Umsetzungen aus den jeweiligen Maßnahmenprogrammen abfragen. Mit Blick auf diese Datenanfrage bei der WSV ist es erforderlich die entsprechenden Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Daneben können diese Daten für eigene Zwecke (Technische Programmplanung, Erfolgskontrolle, Öffentlichkeitsarbeit etc.) genutzt werden. Um die angestrebte Nutzung der Daten sicherstellen zu können, sind bestimmte, noch zu erarbeitende Anforderungen an die Informationen hinsichtlich Qualität, Inhalt und Format zu beachten. Zumindest solange diese Anforderungen nicht festgelegt sind, sollte bei Maßnahmen, welche teilweise oder ganz der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung zuzurechnen sind, regelmäßig entschieden werden, ob eine Dokumentation im Rahmen der Fallbeispielsammlung (www.bafg.de/fallbeispiele) sinnvoll ist.

Auch das Unterlassen üblicher Unterhaltungsmaßnahmen aus ökologischen oder sonstigen Gründen sollte dokumentiert werden.

A 4 Ausgewählte Instrumente der Unterhaltungsplanung

Auf Grund der steigenden Anforderungen an die Unterhaltung wird es immer aufwändiger, alle Ansprüche im Blick zu haben. Deswegen kann es hilfreich sein, die Unterhaltungsmaßnahmen nicht nur technisch, sondern auch in ihren ökologischen Auswirkungen auf eine planerische Grundlage zu stellen. Die nachfolgend beschriebenen Instrumente sind aufgrund des mit ihrer Erstellung verbundenen hohen Aufwandes nicht flächendeckend anzuwenden, sondern beschränken sich auf bestimmte Anwendungsbereiche, wie z.B. Strecken mit hoher ökologischer Sensibilität oder großem Konfliktpotenzial mit Dritten aufgrund verschiedener gegenläufiger Nutzungsansprüche.

Gründe für die Erstellung dieser Planungsinstrumente sind:

- > die Erleichterung der Benehmens- und Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Landesbehörden,
- > die reibungslose Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in ökologisch sensiblen Abschnitten wie Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten,
- > die Erhöhung der Akzeptanz einzelner Unterhaltungsmaßnahmen in der Öffentlichkeit,
- > das Erzeugen von Rechts- und Planungssicherheit.

Darüber hinaus führen die Planungen zu einer Kontinuität in der Unterhaltung, auf die sich, unabhängig von Personen, die Beteiligten für einen längeren Zeitraum verlassen können.

Diese Planungsinstrumente, die ohne Rechtsanspruch auf freiwilliger Basis erstellt werden, ersetzen allerdings nicht die jeweilige Benehmens- und Einvernehmensherstellung mit den Landesbehörden, die nach wie vor regelmäßig erfolgen muss. Sie sind jedoch eine gute fachliche Basis, um den Abstimmungsprozess zu vereinfachen, umso mehr, wenn die Landesbehörden an ihrer Erarbeitung beteiligt waren. Die BfG stellt auf Anfrage weitere Arbeitshilfen zur Verfügung und berät im Einzelfall.

A 4.1 Unterhaltungsplan

Die Wasser- und Schifffahrtsämter des Bundes sind für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen zuständig und somit die Aufsteller von Unterhaltungsplänen. Die Umsetzung der Unterhaltung erfolgt über die jeweiligen Außenbezirke des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Ein Unterhaltungsplan wird vom zuständigen WSA in der Regel unter Vergabe von Leistungen an Dritte erstellt.

Der Unterhaltungsplan soll die verkehrlichen Anforderungen der Schifffahrt, die wasserwirtschaftliche Unterhaltung und die naturschutzfachlichen Belange in einem Planwerk zusammenzuführen.

Erfahrungsgemäß ist nach einem Zeitraum von ca. 10 Jahren im Hinblick auf veränderte rechtliche Vorgaben sowie ökologische und technische Entwicklungen eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung erforderlich.

Da die Erarbeitung eines Unterhaltungsplanes mit einem relativ hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist, ist eine flächendeckende Erarbeitung von Unterhaltungsplänen für alle Bundeswasserstraßen nicht möglich. Es gilt daher einen Referenzabschnitt zu finden, der für einen möglichst großen Unterhaltungsbereich repräsentativ ist.

Inhalte eines Unterhaltungsplanes

Ein Unterhaltungsplan beinhaltet hauptsächlich folgende Punkte:

- > Rechtsgrundlagen und sonstige Vorgaben für die Bearbeitung des Unterhaltungsplanes
- > verkehrsbezogene und wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Unterhaltung
- > ökologische Situationsbeschreibung
- > Zielkonzeption
- > allgemeine und spezielle Unterhaltungsanweisungen

Die Erarbeitung eines Unterhaltungsplanes erfolgt in zahlreichen Einzelschritten. Wichtig ist dabei die Abstimmung zwischen dem WSA als Auftraggeber und dem Bearbeiter während der einzelnen Bearbeitungsschritte, insbesondere während der Erstellung der Zielkonzeption und der speziellen Unterhaltungsanweisungen.

Die zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden werden im Rahmen der Datenrecherche befragt und über die Erarbeitung eines Unterhaltungsplanes informiert. Zur Erhöhung der Akzeptanz des Unterhaltungsplanes hat es sich bewährt, diese Behörden und in besonderen Fällen auch die Naturschutzverbände frühzeitig, d. h. spätestens bei der Zielkonzeption, auch konkret bei der Bearbeitung und Abstimmung der einzelnen Kapitel zu beteiligen. Genauer Zeitpunkt, Umfang und Tiefe dieser Beteiligung liegt im Ermessen des jeweiligen WSA.

Unterhaltungshinweise - Übertragbarkeit des Unterhaltungsplanes

Eine flächendeckende Erarbeitung von Unterhaltungsplänen für alle Bundeswasserstraßen ist – wie beschrieben – auf Grund des relativ hohen Aufwandes nicht möglich und auch fachlich nicht erforderlich.

Es ist jedoch sinnvoll, auf Grundlage eines vorhandenen Referenz-Unterhaltungsplanes für vergleichbare Abschnitte eines ABz die nötigen ökologischen Informationen kontinuierlich zu sammeln und vorzuhalten. Nach und nach sind, z. B. in Form einer Tabelle und bei Bedarf auch Karten, entsprechende Unterlagen aufzubauen, die entlang der Strecke die für die Unterhaltung wichtigen ökologischen Informationen enthalten.

So können bei den zuständigen Naturschutzbehörden Ausdehnung und Schutzziele vorhandener Schutzgebiete, unterhaltungsrelevante geschützte/gefährdete Arten und ggf. weitere Programme und Planungen erfragt werden. Die Wasserbehörden verfügen über die aktuellen Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenplanungen entsprechend WHG, die möglichst ebenfalls zu ermitteln und bei der Unterhaltung zu berücksichtigen sind.

Mit Hilfe dieser Inhalte, den Ergebnissen eines für eine vergleichbare Strecke vorliegenden Referenz-Unterhaltungsplanes, den detaillierten Streckenkenntnissen und den Erfahrungen, die im Rahmen der Aufstellung des Referenz-UP gesammelt wurden, können vom WSA/ABz Unterhaltungshinweise formuliert werden. Hierfür werden Anweisungen z. B. für Biotoptypen, gefährdete/geschützte Arten oder Unterhaltungsmaßnahmen, die bereits im Referenz-Unterhaltungsplan formuliert wurden geprüft und übertragen.

Diese Unterlagen erleichtern die Benehmens- und Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Landesbehörden. Das WSA weist außerdem nach, dass es sich mit den entsprechenden Umweltbelangen auseinandergesetzt hat. Die in den Unterlagen gesammelten Kenntnisse stehen auch zur

Verfügung, wenn die verantwortlichen Bearbeiter wechseln und helfen neuen Kollegen bei der Einarbeitung.

A 4.2 Rahmenplan Unterhaltung

Für alle Wasserstraßenabschnitte, für die keine Unterhaltungspläne vorliegen, sind die naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich relevanten Informationen in geeigneter Weise vorzuhalten, um die entsprechenden Belange angemessen berücksichtigen zu können. Durch die gestiegenen naturschutzfachlichen Anforderungen wie Natura 2000 oder Artenschutz sowie aus der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ist dies zunehmend aufwändiger. Bei den oftmals sehr kurzfristig und umfassend erforderlich werdenden Abstimmungen mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden müssen WSA bzw. ABz über diese Informationen verfügen können. Um einen allgemeinen Überblick über unterhaltungsrelevante Informationen im gesamten Amtsbereich zur Verfügung zu stellen, kann es sinnvoll sein, einen „Rahmenplan Unterhaltung“ aufzustellen. Veranlassung und Zielstellung orientieren sich an denen des Unterhaltungsplans, allerdings erfolgt die Bearbeitung und Darstellung auf einem größeren Abstraktionsniveau.

Mit dem Rahmenplan sollen die erforderlichen naturschutzfachlichen Informationen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen aufgearbeitet und mit den verkehrsbezogenen Unterhaltungsmaßnahmen gekoppelt werden. Er beinhaltet Anleitungen zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange für die Unterhaltung vor Ort auch ohne Vorlage von Unterhaltungsplänen oder anderen detaillierten Grundlagen. Die Angaben sind allerdings im Vergleich zu den oben beschriebenen Unterhaltungsanweisungen oder -hinweisen eher allgemein und nicht flächenscharf. Auch werden keine eigenen Erfassungen oder Recherchen zum Bestand (Biotoptypen, Flora und Fauna) durchgeführt. Die ermittelten Daten werden auch als Karten aufbereitet, so dass die ökologisch sensiblen Abschnitte augenscheinlich werden.

Die Planungs- und Abstimmungsverläufe, die im Rahmen der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung, der Verkehrssicherung von Bäumen, des Artenschutzes und in Schutzgebieten zu beachten sind, werden wiedergegeben und anhand von Fließdiagrammen gem. den Mustern in Kapitel A 2.3 aufbereitet. Auch werden Empfehlungen für den Prozess der Benehmens- und Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden sowie für die Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und Dritten aufgeführt.

A 4.3 Gehölzumbaukonzepte

Aufgrund des Alters der die Wasserstraßen häufig begleitenden, standortfremden Gehölzbestände, den Anforderungen aus der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sowie der gestiegenen naturschutzfachlichen Ansprüche können umfangreiche Gehölzumbaumaßnahmen erforderlich werden.

Ziel ist es, einen verkehrssicheren, standortheimischen Gehölzbestand zu erreichen, der eine möglichst optimale vertikale Gliederung (Baum-, Strauch- und Krautschicht) aufweist. Auch eine heterogene Altersstruktur ist anzustreben. Der Gehölzumbau ist immer schrittweise, langfristig und kontinuierlich auf Basis eines planerischen Konzeptes, das von der BfG, von Fachbüros oder der BImA für das zuständige WSA erarbeitet werden kann, durchzuführen. Dabei ist stets die zuständige Naturschutzbehörde einzubeziehen. Zeiträume von bis zu 20 Jahren sind einzuplanen, um z.B. das Landschaftsbild während des Umbaus weitgehend zu erhalten. Ein weiteres Argument für diese langfristigen Planungen ist der Erhalt von Strukturen und Lebensräumen, die u. a. artenschutzrechtlich relevant sein können. Vorhandene standortheimische Naturverjüngung ist zu schonen und zu fördern, während gleichzeitig standortfremder Aufwuchs regelmäßig zu entfernen ist. Bei möglicherweise notwendig werdenden Pflanzmaßnahmen sind vor Ort gewonnene Pflanzen oder Pflanzen mit gesichertem Herkunftsnachweis zu verwenden.

A 5 Datengrundlagen

Nachfolgend werden Materialien aufgeführt, welche zur Einschätzung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auswirkungen sowie zur ggf. notwendigen Abstimmung der Unterhaltungsmaßnahme mit anderen Trägern öffentlicher Belange zweckmäßig bzw. notwendig sind.

Lagepläne

Topografische Karte	Maßstab 1:25.000
Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK)	Maßstab 1:2.000
Luftbildpläne	Bodenauflösung 15 bis 40 cm

Die exakte Kenntnis der Eigentumsgrenze ist wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Abwicklung von Maßnahmen im Regiebetrieb. Die Eigentumsgrenze sollte in der DBWK verzeichnet sein und mindestens im Maßstab 1:2.000 aus der Karte abzugreifen sein. Weiterhin muss der Verlauf von Gemarkungs-, Landkreis- und Landesgrenzen bekannt sein. Ferner sind Pacht- und sonstige Nutzungsverträge mit Dritten einzubeziehen.

Schutzgebiete

Für die Unterhaltung ist die Kenntnis der im Gebiet bestehenden Schutzgebiete/Schutzobjekte essentiell. Die Unterschutzstellung erfolgt in der Regel im Verordnungswege; in den Verordnungen sind das Schutzziel, die genaue räumliche Abgrenzung und die Verbote enthalten. Für die Natura-2000-Gebiete sind bislang vor allem die Standarddatenbögen maßgeblich, die die dort jeweils geschützten Lebensräume und Arten auflisten (diese Gebiete werden sukzessive als geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen). In Einzelfällen liegen auch Managementpläne für Natura-2000-Gebiete vor. Nach dem BNatSchG sind folgende Schutzgebietskategorien anzutreffen, die unterschiedliche Schutzgegenstände haben (z. B. LSG - NSG), sich teilweise gegenseitig ergänzen (z. B. NSG und LSG im Naturpark) und auch überlagern können (FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete):

- > Naturschutzgebiete
- > Nationalparks/Nationale Naturmonumente
- > Biosphärenreservate
- > Landschaftsschutzgebiete
- > Naturparks
- > Naturdenkmäler/Geschützte Landschaftsbestandteile
- > Gesetzlich geschützte Biotop (Liste kann durch die Länder erweitert werden)
- > Natura-2000-Gebiete: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Neben den o. g. können weitere Schutzgebiete nach Vorgaben anderer Gesetze vorhanden sein wie z. B. Wasserschutzgebiete, die im Einzelfall bei den Landesbehörden zu erfragen sind.

In § 30 BNatSchG sind Biotop aufgeführt, die auch ohne formelle Ausweisung geschützt sind, die Länder können weitere Biotop gesetzlich schützen; entsprechende Länderlisten sind zusätzlich zu berücksichtigen. Die Abgrenzung kartierter § 30 Biotop findet sich meist in den Geoportalen der Länder (siehe später in diesem Kapitel).

Sonstige ggf. relevante Unterlagen

- > WSV-eigene Unterhaltungspläne usw.
- > Daten aus Ausbauprojekten (z. B. Einzelgutachten, UVU, LBP)
- > Maßnahmenprogramme/Bewirtschaftungspläne nach WRRL
- > Biotop(typen)kartierungen der Länder
- > Biotoppflege- und -entwicklungspläne
- > Pläne der Land- und Forstwirtschaft

Zu beachten sind ggf. auch:

- > Rote Listen der gefährdeten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexe für ganz Deutschland (siehe BfN-Webseite, http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)

- > Regionale Rote Listen der Bundesländer
- > Alle besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten finden sich in der Datenbank WISIA des BfN (<http://www.wisia.de>).

Im Zweifelsfall ist vor Durchführung der Maßnahme eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Naturschutzbeauftragten/der Naturschutzbehörde zur Abklärung relevanter Unterlagen zweckmäßig.

Digitale Umweltdaten

Die Bundes- und Landesbehörden stellen mittlerweile Umwelt- und Naturschutzdaten sowie Daten zur WRRL digital zur Verfügung. Die Daten können in web-basierten Anwendungen im Internet eingesehen werden, u.U. werden diese auch als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt, die dann mit einem entsprechenden Programm (ARC-View, Karten-Explorer o.ä.) weiterverarbeitet werden können.

Neben den mehrere Themenbereiche abdeckenden Geoinformationsdiensten gibt es teilweise auch spezielle thematische Internetauftritte der Länder, insbes. zu Natura 2000 und Artenschutz. Manche enthalten Beschreibungen relevanter Lebensraumtypen und Arten oder differenziertere Angaben zum Vorkommen. Allerdings steht hier meist die Behandlung der Themen bei größeren (Ausbau-) Vorhaben im Vordergrund. Beispiele, die auch für die Unterhaltung hilfreich sein können, sind:

- > Webseite zur naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein
http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/-05_Natura2000/03_Gewaesserunterhaltung/ein_node.html
- > Informationssysteme zu geschützten Arten in NRW (ähnlich auch für Natura 2000 vorhanden) und Bayern
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- > Internet-Handbuch des BfN mit Steckbriefen aller Anhang IV-Arten
<http://www.ffh-anhang4.bfn.de>

Digitale Daten der Bundesländer zur WRRL sucht man zweckmäßigerweise unter der Suchwortkombination Bundesland + WRRL.

Das Geoportal des Bundes (<http://www.geoportal.de>) und das der Bundesanstalt für Gewässerkunde (<http://geoportal.bafg.de>) erlauben es eigene und zahlreiche von den Ländern erhobene umweltbezogene Daten in einem Mapviewer zu visualisieren und stellen z.T. auch Daten zum Download bereit. So können auch Umweltdaten von Ländern im Internet betrachtet und ausgewertet werden, die kein eigenes Portal betreiben (z.B. Thüringen, Hamburg). Die Geoinformationsdienste der Bundesländer sind im Anhang unter ihren Namen aufgelistet. Zur EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL) gibt es eine offizielle Webseite von Bund und Anliegerländern: <http://www.meeresschutz.info>.

